

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

Renovirtes

PATENT

Wie es wegen der

733
Staftung

in den **B**ehölzen

Des **H**erzogthums **M**agdeburg
 gehalten werden soll.

Sub dato Berlin / den 29. Augusti 1724.

MAGDEBURG /

Bedruckt bey Johann Daniel Müllern / Königl. Preuß. privil. Buchdrucker.



Dennach Seiner
Königlichen Ma-
jestät in Preussen, ꝛ. In-
serm allergnädigsten Herrn / allerunterthä-
nigst vorgetragen worden / wasgestalt Dero Mast-
Gehölze im Herzogthum Magdeburg dieses Jahr von der Mast
ziemlich gesegnet seynd; Als haben Dieselben allergnädigst nö-
thig gefunden / die vorhin der Mastung wegen publicirte Edicta
folgender Gestalt zu erneuren / und zu jedermanns Wissenschaft
durch öffentliche Abkündigung und Aushang / mittelst dieses ge-
druckten Patents kommen zu lassen. Und zwar lassen

1.) Seine Königliche Majestät allergnädigst geschehen / daß
diejenigen von Adel und Städte / welche eigene Holzung und
Mast-Gerechtigkeit / auch Mast haben / sich derselben zu ihrem
Nutzen und Besten / ihres Befallens gebrauchen mögen; dieje-
nigen Städte und Flecken aber / so keine eigene Mast-Hölzer ha-
ben / und dann auch Seiner Königlichen Majestät Amts- und
Immediat-Untertanen samit und sonders / sollen ihre Schweine
nit:

nirgends anders hin / als in Dero Königl. Mast-Holzungen treiben / wozu auch diejenigen Städte / so eigene Mast-Hölzer haben / alsdann / wann die Mast in ihren Gehölzen nicht gerathen / gleichergestalt verbunden seyn; Es wäre dann / daß dieselben von Dero Königl. Mast-Hölzern auf 5. Meilen und darüber entlegen / und also ohne grossen Schaden dieselbe nicht betreiben können; Welchenfalls sie auch dazu nicht gehalten seyn sollen. Und ob zwar

2.) Seine Königl. Majestät nicht gemeinet seynd / diejenigen von Adel / so keine eigene Mast-Hölzer haben / oder deren Mast nicht gerathen / mit Zwang dahin anzuhalten / daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Dero Mast-Hölzer treiben solten / sondern ihnen die Freiheit / ihre Schweine / wo sie am bequemsten können / einzutreiben allergergnädigst lassen wollen; So haben Sie doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen / daß sie / in Betracht ihnen aus den Königl. Gehölzen oftermahls ein nicht geringer Vortheil zuwächst / sie auch überdem absonderlich verschiedene Gnaden von Deroselben genießen / Dero Mast-Hölzer / wann GOTT dieselbe gefeignet hat / und solche ihnen bequem gelegen / mit ihnen und ihrer Unterthanen Schweinen betrieben werden / gestalt solches in Gnaden erkannt / und das Fehm-Geld jedesmahls so moderirt werden soll / daß sie damit werden zufrieden seyn können; Welche aber von denen von Adel zwar keine eigene Mast-Hölzer haben / hingegen doch aus den Königl. Heyden so wohl Bau- als Brenn-Holz bekommen / die sollen gehalten seyn / ihre Schweine nicht auswärtig / sondern in die Königl. Mast-Hölzer treiben zu lassen / und zwar bey Verlust derjenigen Vortheile / die sie nur gemeldter massen aus denen Königl. Heyden zu genießen haben.

3.) Diejenigen von den Stadt-Magistraten / Bürgern und Immediat-Unterthanen aber / welche dieser allergnädigsten Verordnung zuwider zu handeln sich unterfangen / und unter einem oder andern Vorwand / als nehmlich / daß dieser oder jener von Adel oder Arrendator wegen empfangener geborgten Waaren oder Arbeit ihnen mit Schuld verhaftet / und sie anderer Gestalt zur Zahlung nicht gelangen könnten / ihre Schweine in fremde Mast bringen / oder zu diesem Behuf / solche gar ausser Landes treiben würden / sollen von jedem Schwein 3. Rthlr. Strafe zu erlegen ohne alle Gnade angehalten / die vorgewandte Ursache aber k
nes

210
nes wegen in Consideration gezogen werden. Seine Königliche
Majestät befehlen demnach

4.) Allen und jeden Dero hohen und niederen Bedienten/
Vasallen und Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlich / nach die-
ser allergnädigsten Verordnung sich gehorsamst zu achten / auf die
Verbrecher ein wachendes Auge zu haben / und diese anzuzeigen/
auch wohl die zur Ungebühr eingetriebene Schweine / bis die ob-
gesetzte Strafe von jedem Stück erlegt worden / anzuhalten/
wofür alsdenn der Anzeiger den 5^{ten} Pfennig von der Strafe zu ei-
ner Ergölichkeit für seine Bemühung zu gewarten. Damit auch

5.) Die Königl. allergnädigste Verordnung zu jedermanns
Wissenschafft kommen möge / und Niemand mit einiger Unwissen-
heit sich zu entschuldigen habe; So befehlen Seine Königliche
Majestät ferner / so wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem
Lande / als denen Magütraen in den Städten und Flecken / daß
sie dieses Patent zu eines jeden Verwarnung öffentlich von den
Canzeln ablesen und an behörige Derter affigiren lassen sollen.

Urkundlich unter Höchst-gedachter Seiner Königlichen
Majestät eigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem König-
lichen Inseigel. Gegeben Berlin / den 29. Augusti 1724.

Fr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumbkow. J. H. v. Fuß.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

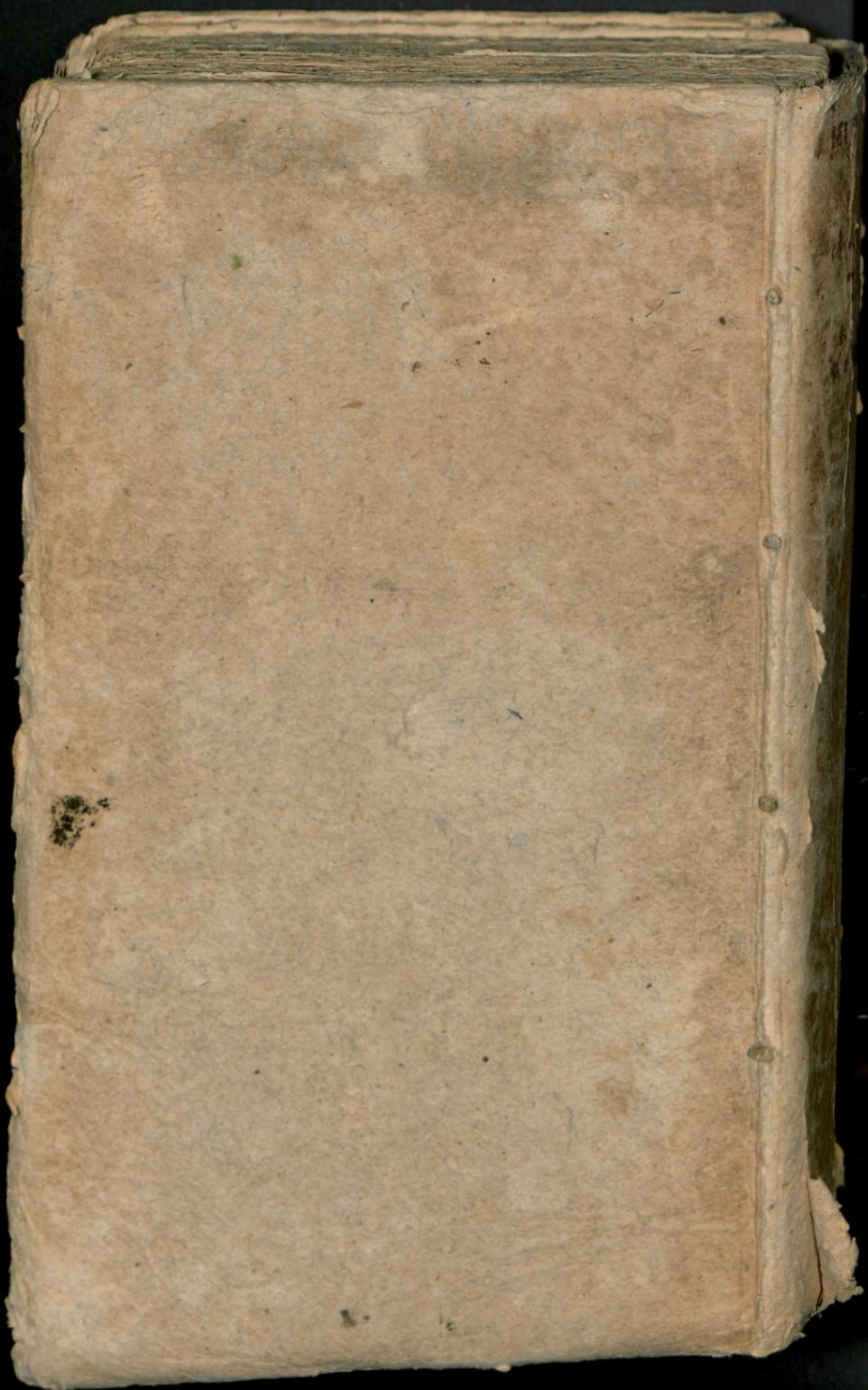
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





Renovirtes

PATENT

es wegen der

133
aufstellung

Behölzzen

thums Magdeburg

en werden soll.

1/ den 29. Augusti 1724.

DEBUNG/

Düssern / Königl. Preuß. privil. Buchdrucker.

